



Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
1.1 Vorwort	3
2. Ursachenanalyse	4
3. Konsolidierungsbedarf	5
4. Konsolidierungsziel und Abbaupfad.....	5
5. Konsolidierungsmaßnahmen	6
Anlage Auflistung Konsolidierungsmaßnahmen	7

1. Vorbemerkung

1.1 Vorwort

In seinem Genehmigungsschreiben zum Nachtragshaushalt 2019 vom 10.10.2019 macht der Landrat des Hochtaunuskreises der Stadt Neu-Anspach zur Auflage das Haushaltssicherungskonzept für 2019 fortzuschreiben. Genauer heißt es, **„dass der Konsolidierungspfad noch zu erstellen und nachzuliefern ist. Das Haushaltssicherungskonzept lässt im Unklaren, inwieweit die darin genannten Maßnahmen zur Konsolidierung (Ausgleich im Finanzhaushalt ab dem Jahr 2021) beitragen. Es sollte im Übrigen im Interesse der Stadt Neu-Anspach liegen, die Konsolidierung rascher und intensiver voranzutreiben. Die Stadt hat sich im Rahmen der Hessenkasse verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Plan und Rechnung ab dem Jahr 2019 auszugleichen, die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten zu beachten sowie ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zur Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltung zu erwirtschaften und eine Fremdfinanzierung zu vermeiden. Aufgrund der zuvor getroffenen Feststellungen ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass die Stadt Neu-Anspach diesen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen vermag.“**

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Fortschreibung (Mitte November 2019) der Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2019 zu knapp 90% durchgeführt ist, wird sich für die Konsolidierung auf die Zahlen der Folgejahre bezogen.

Mit Auflegung der Hessenkasse durch die Landesregierung ging eine Verschärfung der haushaltsrechtlichen Grundlagen einher. So ist nicht nur der Haushaltsplan sondern auch der Vollzug im Jahresabschluss auszugleichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit hat mindestens die ordentliche Tilgung zu decken. Zudem wurde ein bilanzielles Überschuldungsverbot verankert. Liquiditätskredite sind nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Auch wurden stringenter Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept eingeführt. So wurde unter anderem der neue § 92a HGO eingeführt, der eindeutige Festlegungen über die geforderten Inhalte enthält. Nach wie vor ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn gemäß § 92 Abs. 4 und 5 HGO unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Dabei ist auch der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Hessenkasse wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 alle bis dato aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren gegen das Eigenkapital auszubuchen. Mit Tätigen des „Reset-Knopfes“ sollte den Kommunen ein Neustart ermöglicht werden. Dies hat zur Folge, dass mit anhaltenden ausgeglichenen Haushalten zukünftig kein Haushaltssicherungskonzept mehr nötig sein wird.

2. Ursachenanalyse

Ganz aktuell hat sich das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises mit der Wirtschaftlichkeit der Stadt Neu-Anspach auseinandergesetzt und kommt zu folgender Aussage:

Eine Aussage dazu, ob die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich geführt wurde, ist zwiespältig. Einerseits ist nicht erkennbar, dass die Verwaltung unwirtschaftlich arbeitete, auch wenn es Optimierungspotenziale z.B. bei der Auftragsvergabe gab und Effizienzgewinne an der einen oder anderen Stelle möglich gewesen sein sollten. Andererseits ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung aufgrund mehrjähriger Defizite, eines aufgebrauchten Eigenkapitals, eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags, über Jahre unzureichender und (deshalb) unwirksamer Haushaltssicherungskonzepte nicht (mehr) gegeben. Die Stadt Neu-Anspach hat über Jahre über ihre Verhältnisse gewirtschaftet. Ursache scheint aber nicht mangelnde Effizienz (Wirtschaftlichkeit), sondern unzureichende Effektivität zu sein. Zweckmäßig ist Verwaltungshandeln dann, wenn konsequent Zielen gefolgt wird, die insbesondere festzulegen, was mit den vorhandenen Mitteln mit welcher Priorität erreicht werden soll und kann.

Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Neu-Anspach, von der Revision des Hochtaunuskreises

In den Haushaltskonsolidierungskonzepten der vergangenen Jahre wurden bereits sehr ausführlich die größten Posten im Neu-Anspacher Haushalt beschrieben. Zudem wurden der Stadt sowohl durch die Beratungsstelle der Nicht-Schutzschirmkommunen vom Innenministerium als auch durch den Bericht der 186. Überörtlichen Prüfung des Regierungspräsidiums die Knackpunkte aufgezeigt, sodass man sich hier auf die wesentlichen Punkte beschränken kann.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass Neu-Anspach primär ein Kostenproblem hat und nicht ein Einnahmeproblem. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage Neu-Anspachs im Speckgürtel von Frankfurt ist die Einkommens-, Steuer- und Kaufkraftsituation überdurchschnittlich.

Aufgrund unterschiedlicher Personalstrukturen und zum Teil völlig unterschiedlicher Auslagerungsquoten (5 Kitas freier Träger) sind Kennzahlenvergleiche mit anderen Kommunen schwierig. Die im Vorbericht dargestellten Kennzahlen deuten aber dennoch auf überdurchschnittliche Personalkosten in Neu-Anspach hin. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dies Folge politisch festgelegter Zielsetzungen ist. Hohes politisches und bürgerliches Anspruchdenken in Neu-Anspach z.B. im qualitativen Angebot in der Kinderbetreuung oder in der Grünpflege im Bauhof haben die unmittelbare Folge, dass der Personalbedarf steigt. Finanzieller Schwerpunkt und alles überragender Kostenfaktor im Haushalt ist die Kinderbetreuung.

3. Konsolidierungsbedarf

Dadurch, dass im Haushalt 2020 sowie in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzrechnung sowohl Ergebnis- als auch Finanzhaushalt ausgeglichen sind, beschränkt sich der Konsolidierungsbedarf auf den Abbau der Liquiditätskredite und die Schaffung eines Liquiditätspuffers:

a.) Abbau der Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2019 beträgt voraussichtlich rund 4.500.000 €, welcher gemäß ausgeglichenen Finanzhaushalt auch unverändert in 2020 und 2021 bleibt. Damit beträgt der **Konsolidierungsbedarf 4.500.000 €**.

b.) Schaffung eines Liquiditätspuffers

Gemäß § 106 HGO hat die Stadt einen Liquiditätspuffer von 2 % aus dem Durchschnitt der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der letzten 3 Jahre aufzubauen. Dies wären knapp 623.000 €.

Bei einem Liquiditätsstand von derzeit – 4.500.000 € beträgt der Konsolidierungsbedarf **5.123.000 €**.

4. Konsolidierungsziel und Abbaupfad

Das Rechnungsprüfungsamt untermauert mit ihrem Prüfbericht, dass das Haushaltssicherungskonzept keine Handlungsempfehlung der Verwaltung an die Politik ist sondern eine Vorgabe von der Politik an die Verwaltung. Die Festlegung des Konsolidierungsziels kann daher nicht von der Verwaltung definiert werden. Es können daher nur Vorschläge unterbreitet werden, die politisch konkretisiert und beschlossen werden müssen. Dabei sollte man sich direkt an die gesetzlichen Vorgaben halten:

Erhöhung des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, um damit die Liquiditätskredite abzubauen bis zum Jahr 20xx.

Erhöhung des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, um damit der Soll-Vorschrift nachzukommen, einen Liquiditätspuffer (lt. Finanzplanungserlasses für Kommunen des Hessenkasse-Programmes bis 2022) aufzubauen bis zum Jahr 20xx.

Um die Konsolidierungsziele zu erreichen wird folgender Abbaupfad festgelegt:

Bis zum Jahr 20xx werden jährlich xxxx € Liquiditätskredit abgebaut, um den Konsolidierungsbedarf von 4.500.000 €.

Bis zum Jahr 20xx wird jährlich xxxx € Liquiditätsüberschuss generiert, um den Liquiditätspuffer von 623.000 € und der Konsolidierungsbedarf von 5.123.000 € erreicht sind.

Dafür werden folgende Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Ein bis dato offenes Delta wird durch einen **Generationenbeitrag** in Form von Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B geschlossen.

5. Konsolidierungsmaßnahmen

Auch unterliegt die Festlegung von konkreten Konsolidierungsmaßnahmen politischer Prioritätensetzungen und Entscheidungsfindung. Es können somit von Verwaltungsseite nur mögliche Konsolidierungsbeispiele aufgelistet werden:

- Anhebung des Kostendeckungsgrades durch geänderte Kitagebühren,
- Anhebung des Kostendeckungsgrades durch geänderte Friedhofsgebühren,
- Anhebung des Kostendeckungsgrades durch geänderte Benutzungsgebühren in Gemeinschaftseinrichtungen (Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser),
- Anhebung des Kostendeckungsgrades durch geänderte Feuerwehrgebühren,
- Erzielung von Verkaufserlösen und Einsparung von Bewirtschaftungskosten durch den Verkauf von städtischen Liegenschaften,
- Stellenabbau von xx Stellen in xxx Bereich in der Verwaltung (dadurch Verzicht auf die Leistung y),
- Stellenabbau von xx Stellen im Bauhof (dadurch Verzicht auf die Leistung y),
- Stellenabbau von xx Stellen in den Kindertagesstätten (dadurch Verringerung der Öffnungszeiten um z),
- Erhöhung der Kostenbeteiligung der SG Hausen an der Nutzung des Sportplatzes,
- Streichung von weiterer geplanter Sanierungs- und Grünmaßnahmen im Haushalt,
- Weitere Anhebung von kommunalen Steuern (Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Zweitwohnungssteuer)
- Anhebung des Generationenbeitrags in Form von Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer B um xx Prozentpunkte.

Nach politischer Beratung und Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes bleiben nur die beschlossenen Maßnahmen Inhalt.

Bereits im Vorfeld der politischen Diskussionen hat die Verwaltung Einsparungen durch Organisationsoptimierungen oder „Streichungen“ erzielt.

So wurde die Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) ausgeweitet

- Ab dem 01.01.20 kommt es zur IKZ-Erweiterung des Bereichs „Sicherheit und Ordnung“ mit der Gemeinde Grävenwiesbach.
- Ab dem 01.01.20 kommt es im Bereich der „Wasserversorgung“ mit Usingen zu einer IKZ-Ausweitung.

Zudem wurden folgende Ansätze im Vorfeld gekürzt und Maßnahmen aus den Mittelanmeldungen für 2020 & 2021 gestrichen:

Anlage Auflistung Konsolidierungsmaßnahmen

Konsolidierungsmaßnahme	Einsparung Wirkung in 2020	Einsparung Wirkung in 2021
Alle Teilhaushalte		
Pauschaler Kürzungsposten im Personalbereich wg. natürlicher Fluktuation, Langzeitkranken, Mutterschutz etc.	200.000 €	200.000 €
Produktbereich 08 Sportförderung		
424020 Betrieb Waldschwimmbad		
Rampenanlage Zuwegung (Ausführung durch Bauhof)	15.000 €	
Produktbereich 12 Verkehrsflächen, Straßen, ÖPNV		
541010 DL für Straßen, Wege und Plätze		
<p>Streichung der Straßenunterhaltungsmaßnahmen:</p> <p><u>2020:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 126.500 € Straßensanierung "Wintermühle" - 57.500 € Straßensanierung "Auf der Hochwiese/Ecke Dürerstraße" - 51.750 € Straßensanierung "Teilbereiche Dörrwiese" - 57.500 € Teilerneuerung Kreuzungsbereich "Stabelsteiner Weg" - 57.500 € Allg. Straßenunterhaltung <p><u>2021:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 36.000 € Gehwegsanieerung „Hunoldstaler Weg“ - 78.000 € Straßensanierung „Tannenhof“ - 78.000 € Rückbau Pflasterfläche „Rue St. Florent/Kreisel“ in Asphalt - 90.000 € Deckensanierung „Häuser Weg oberer Bereich“ - 66.000 € Allg. Straßenunterhaltung 	350.750 €	348.000 €
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege		

551010 Unterh. öffentliche Grünanlagen		
Streichung aller Ersatzpflanzungen von gefälltten Stadtbäumen inkl. Entwicklungspflege	306.875 €	302.875
Produktbereich 14 Umweltschutz		
561010 Kommunalen Umweltschutz		
Umgestaltung von artenarmen Flächen	20.000 €	20.000 €
Umgestaltung Wendekreis Brahmstraße		27.000 €
Produktbereich 15 Wirtschaft- und Tourismus		
573020 Bürgerhaus		
Streichung Erneuerung Heizkörper und Innendämmung Brüstungsbereiche Saalbereiche, Vielphonr. u. Clubräume	40.000 €	